



II- 1770 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 21. Dezember 1976

Zl. 10 101/79-I/7/76

Schriftl. parlamentarische Anfrage Nr. 765/J
 der Abgeordneten Dr. Busek, Dr. Blenk,
 Dr. Ermacora, Dr. Gruber und Genossen
 betreffend Expertengutachten und Forschungs-
 aufträge.

792 IAB
 1976 -12- 28
 zu 765/J

An den
 Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 765/J
 betreffend Expertengutachten und Forschungsaufträge,
 die die Abgeordneten Dr. Busek, Dr. Blenk, Dr. Ermacora,
 Dr. Gruber und Genossen am 3. November 1976 an mich
 richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Bereits bei der Beantwortung der parlamentarischen An-
 frage Nr. 180/J wurden Zielsetzung und Vorgangsweise bei
 der Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutach-
 ten detailliert dargestellt. Die sachlichen Zielsetzungen
 für die Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengut-
 achten können der - seinerzeit dem Nationalrat als Bei-
 lage zum Bericht 1972 der Bundesregierung an den National-
 rat gemäß § 24, Abs. 3 des Forschungsförderungsgesetzes
 1967 vorgelegten - österreichischen Forschungskonzeption
 entnommen werden.

Die Frage einer bestmöglichen Regelung des Einsatzes öffentlicher Mittel für Forschung und Entwicklung überhaupt wird derzeit innerhalb der Vorbereitungsarbeiten für die gesetzliche Neuregelung eines Forschungsorganisationsgesetzes behandelt; die Ergebnisse der Umfrage, die bei österreichischen Forschungseinrichtungen, Forschungsförderungseinrichtungen, den Wirtschaftspartnern, Einzelpersonlichkeiten etc. durchgeführt wurde, wurden auch dem im Redaktionsbeirat zur Vorbereitung der gesetzlichen Neuregelung der Forschungsorganisation vertretenen Parlamentsklub der ÖVP zugeleitet.

Im Sinne einer koordinierten Forschungspolitik wurden erstmals in Österreich bundeseinheitliche Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Forschungsaufträgen, Expertengutachten und die Gewährung von Forschungsförderungen durch Bundesdienststellen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erstellt.

Die Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten erfolgt somit nach einheitlichen Gesichtspunkten und auf Grundlage einheitlicher Richtlinien. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausschreibung von Forschungsaufträgen oder Expertengutachten ebenso wie eine zwingende Vorschrift zur Begutachtung besteht nicht. Im Einzelfall wird daher unter voller Berücksichtigung der inhaltlichen Zielsetzungen der österreichischen Forschungskonzeption und der sektoralen Forschungskonzepte nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit vorgegangen.

Zur Frage 1 betreffend Ausschreibung möchte ich zunächst allgemein folgendes feststellen:

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 3

Gemäß Punkt 4.3.2 der Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Forschungsaufträgen, Expertengutachten und die Gewährung von Forschungsförderungen durch Bundesdienststellen (Ministerratsbeschluß vom 2. September 1975) gelten für die Vergabe der Expertengutachten oder Forschungsaufträge grundsätzlich die Bestimmungen der Ö-NORM A-2050, sofern die Eigenheit des Vorhabens nicht eine abweichende Vorgangsweise erfordert. Vor Inkrafttreten dieser Rahmenrichtlinien galten die Bestimmungen der Ö-NORM A-2050 aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 18. Juni 1963 betreffend Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen. Die Ö-NORM 2050 sieht als Arten der Vergebung die Vergebung im Wege öffentlicher Ausschreibung, im Wege beschränkter Ausschreibung und die freihändige Vergebung vor. Im Punkt 1, 433 zählt die Ö-NORM 2050 jene Fälle auf, in denen eine freihändige Vergebung empfohlen wird. Dazu zählen gemäß Punkt 1, 4337 Leistungen, die Lehr-, Studien- oder Versuchszwecken dienen. Berücksichtigt man die Terminologie der Ö-NORM 2050, die am 30. März 1957 ausgegeben wurde, so wird mit diesen Worten jener Bereich definiert, den man mit Forschungsaufträgen und Expertengutachten heute umschreibt. Im besonderen sei auch noch auf Punkt 1, 4339 in Verbindung mit Punkt 1, 31 hingewiesen, wonach im Sinne des Wettbewerbsprinzipes der Ö-NORM 2050 sogar untersagt ist, Leistungen an Einrichtungen "im Wege des Wettbewerbes mit nicht gleichbegünstigten Unternehmungen" zu vergeben, wenn es sich um aus öffentlichen Mitteln erhaltene oder unterstützte Einrichtungen handelt. Für solche Einrichtungen ist nach der Ö-NORM 2050 eine freihändige Vergebung empfohlen. Demgemäß darf festgestellt werden, daß gerade im Hinblick auf den Empfängerkreis von Forschungsaufträgen und Expertisen nach der Ö-NORM 2050 die Ausschreibung nicht der Normalfall,

sondern die Ausnahme sein wird. Sie wird aus grundsätzlichen Überlegungen vor allem dort angewandt, bzw. anzuwenden sein, wo die einzelnen Forschungsaufträge und Expertengutachten voraussichtlich sehr hohe Mittel beanspruchen werden. Es darf in dem Zusammenhang aber auch festgestellt werden, daß die Ausschreibung selbst mit Kosten und Zeitverlusten verbunden ist und daher vielfach im Sinne einer verwaltungsökonomischen sparsamen Vorgangsweise nicht anzuwenden sein wird, umso mehr als im wissenschaftlichen Bereich das Bestanbot keinesfalls nur nach den quantitativen Kosten bemessen werden kann, sondern auch die entsprechende wissenschaftliche Qualität zu berücksichtigen sein wird.

Darüber hinaus habe ich die Gründe für die Nichtdurchführung einer öffentlichen Ausschreibung der unter lit. a) bis i) genannten Forschungsaufträge bereits in der Antwort auf die parlamentarische Anfrage Nr. 2115/J, die die Abgeordneten Dkfm. Gorton und Genossen am 16. Mai 1975 an mich richteten, erläutert.

Die Studie "Internationaler Reiseverkehr und Wirtschaftswachstum" wurde vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung durchgeführt. Die Angabe von IFES als Autor war auf einen bedauerlichen Übertragungsfehler zurückzuführen. Bei der genannten Studie handelt es sich um eine wissenschaftlich-theoretische und empirische Arbeit auf hohem Niveau über die Möglichkeiten und Voraussetzungen für einen zweckgerechten Einbau des Fremdenverkehrs in die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, für die nur ein Institut mit bestimmter Qualifikation in Frage kam.

Die "Marktstudie in Norwegen" ist eine Fortsetzung der ausgeschriebenen Studie "Ausländerwerbung für den öster-

reichischen Fremdenverkehr Teil I" und sollte inhaltlich mit dieser eine Einheit bilden und auch mit den Folgestudien "Ausländerwerbung für den österreichischen Fremdenverkehr Teil II und III" möglichst weitgehend vergleichbar sein. Das war jedoch nur zu erreichen, wenn die Durchführung dieser vier Studien in die Hände desselben Auftragnehmers gelegt wurde..

Die Studie "Untersuchung über Konsumverhalten bei Kraftfahrzeugen, KFZ-Reparaturen und Treibstoffen" war das Ergebnis einiger zusätzlicher Fragen zu einer für einen anderen Auftraggeber durchgeführten Befragung von Kraftfahrern. Hätte ich eine eigene Befragung in Auftrag gegeben, wie dies für eine Ausschreibung nötig gewesen wäre, hätte dies weit höhere Kosten verursacht.

Zur Frage 2 betreffend Begutachtung darf ich allgemein folgendes festhalten:

Die Ö-NORM 2050 sieht im Punkt 4. 31 vor, daß erforderlichenfalls Sachverständige beizuziehen sind, die Begutachtung ist somit ebenfalls nicht die Regel, sondern der Ausnahmefall nach der Ö-NORM 2050. Gerade aber die Heterogenität der Materie erfordert im Forschungsbereich in zunehmendem Maße, im Wege von Projektteams, Beiräten oder Einzelgutachten Entscheidungen vorzubereiten; für den Bereich des Expertengutachtens, das bereits ex definitione unmittelbaren Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen soll, wird es primär im unmittelbaren Verantwortungsbereich der Verwaltung selbst liegen, die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen festzustellen. Die per-

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 6

sonelle Zusammensetzung von Expertengruppen, Beiräten, etc. wurde in mehreren Antworten auf parlamentarische Anfragen ausführlich, für den Bereich meines Ressorts zuletzt in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 331/J vom 6. Mai 1976 dargestellt. Analog internationaler Praktiken wurde vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung aufgrund der Bestimmungen des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl.Nr.377/1967, in seiner Geschäftsordnung (genehmigt mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht vom 27. Februar 1969 und mit Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 5. Oktober 1970) unter besonderem Hinweis auf die Strafsanktion des § 29 des Forschungsförderungsgesetzes im § 9 der Grundsatz der Anonymität der Fachgutachter verankert. Im Interesse des Gutachters, aber auch im Interesse des begutachteten Projektes, ist dem vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung aufgrund der Bestimmungen des Forschungsförderungsgesetzes 1967 praktizierten Prinzip der Anonymität der Gutachter beizupflichten und diesem System nicht nur für den aus Mitteln des Bundes finanzierten Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung Geltung zuzuerkennen, sondern überhaupt für den Bereich der aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekte.

Ich weise außerdem nochmals darauf hin, daß in der Antwort auf die Anfrage 180/J nur dann die Frage nach Begutachtung bejaht wurde, wenn diese durch Personen vorgenommen wurde, die nicht dem Personalstand meines Ressorts angehörten.

Zu Frage 3:

Das "Institut für berufspädagogische Forschung und Entwicklung" hat im Rahmen seiner Forschungsarbeiten die Aktualität der Frage nach den Gründen der Abwanderung potentieller Bevölkerungskreise aus wirtschaftlichen Randgebieten erkannt und dem ho. Bundesministerium einen einschlägigen Projektvorschlag unterbreitet. Da das genannte Institut somit wesentliche Erkenntnisse bezüglich dieses Problemes aufzuweisen hatte, und das ho. Bundesministerium aus wirtschaftspolitischen Erwägungen daran interessiert war, wurde das Angebot akzeptiert.

Zu Frage 4:

Die Studie "Erhebung von Lehrstellenangebot und -nachfrage" wurde zwar federführend vom Österreichischen Institut für Berufsbildungsforschung betreut, tatsächlich war an dieser Arbeit aber auch das Institut für Bildung und Wirtschaft beteiligt, sodaß wegen der Koppelung beider für einen derartigen Auftrag in Frage kommenden Institute einerseits und der Dringlichkeit der Aufgabe im Hinblick auf die befürchteten Schwierigkeiten mit der Unterbringung der Schulentlassenen andererseits eine Ausschreibung nicht tunlich erschien.

Mit der Studie "Ausbildung betrieblicher Ausbilder I. Teil" wurde das Österreichische Institut für Berufsbildungsforschung betraut, da zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe kein anderes Institut derartige Forschungsvorhaben durchführte.

Die Studie "Ausbildung betrieblicher Ausbilder II. Teil" wurde an das gleiche Institut vergeben, da sie eine

Fortsetzung des Teiles I sowohl hinsichtlich Material als auch Inhalt darstellte, sodaß es nicht zweckmäßig erschien, eine andere Stelle mit dieser Aufgabe zu be-
fassen.

Zu Frage 5:

Die unter 4. genannten Studien wurden den Mitgliedern der Zentralen Arbeitsgruppe für die Beratung von Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lehrlingsausbildung zur Verfügung gestellt. Sie dienten unter anderem auch als Grundlage für die Überlegungen betreffend die Änderung des Berufsausbildungsrechtes, mit der sich zur Zeit das paritätisch besetzte Komitee zur Erarbeitung der Grundlagen für eine Reform des Berufsausbildungsrechtes befaßt.

Die Auswertung der Erhebung von Lehrstellen wurde auch für die Bewältigung des Problemes der Unterbringung der Lehrlinge im Jahre 1976 herangezogen.

Zu Frage 6:

Die Erhebung "Unternehmen STOP" wurde vom Österreichischen Gewerkschaftsbund durchgeführt, und hat Gesamtkosten von S 200.000,- verursacht. Da mein Ressort an den Ergebnissen ebenfalls interessiert war, wurde für die Auswertung der Erhebung mittels EDV ein Zuschuß von S 30.000,- gewährt. Hiezu möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß auch an Organisationen der gewerblichen Wirtschaft wiederholt Zuwendungen für Studien geleistet wurden.

